

www.dwa.de



DWA-Satzung

Ausgabe:
Juli 2022

www.dwa.de



DWA-Satzung

Ausgabe:
Juli 2022



Impressum

Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-110
Fax: +49 2242 872-8250
lohaus@dwa.de · www.dwa.de

© DWA, Hennef 2022

Redaktion:

DWA, Hennef

Satz:

DWA, Hennef

Titelbild:

H.Brandt/digitalstock

Druck:

Saxoprint

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 3 Mitglieder.....	4
§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Organe.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Aufgaben des Vorstands	8
§ 11 Präsidium.....	9
§ 12 Aufgaben des Präsidiums und des Präsidenten	9
§ 13 Landesverbände	10
§ 14 Bezirksgruppen	11
§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	11
§ 16 Beirat.....	11
§ 17 Junge DWA	12
§ 19 Bundesgeschäftsführung und Geschäftsstellen.....	13
§ 20 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung	14
§ 21 Vermögen	14
§ 22 Ehrungen und Auszeichnungen	14
§ 23 Auflösung	15
Inkrafttreten.....	15
Übergangsregelung für Vorstandsmitglieder	15

Präambel

Die ATV (Abwassertechnische Vereinigung e. V.), gegründet am 10. Mai 1948, fusionierte am 01. Januar 2000 mit dem durch Zusammengehen von DVWW (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft) und KWK (Kuratorium für Wasser- und Kulturbauwesen) am 05. Oktober 1978 gegründeten DVWK (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.) zur ATV-DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Die Vereinigung setzt die anerkannte technisch-wissenschaftliche Arbeit beider Vereine unter Wahrung ihrer Tradition fort. Die Vereinigung wird DWA genannt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.“ (DWA). Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz der Vereinigung ist Hennef.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung hat den Zweck, die Wasser- und Abfallwirtschaft zu fördern und die auf diesen Gebieten tätigen Fachleute zusammenzuführen, sowie die Förderung der Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zu den Aufgaben der Vereinigung gehören insbesondere:

- a) Vertretung gemeinsamer technischer, rechtlicher, wissenschaftlicher und sonstiger Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft,
- b) Beobachtung und Förderung der Wasser- und Abfallwirtschaft in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht,
- c) Erarbeitung, Fortschreibung und Veröffentlichung des Regelwerkes der Vereinigung,
- d) Mitarbeit bei der Aufstellung einschlägiger Normen,
- e) Bildungsarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland unter Beachtung von § 51 Abs. 2 Abgabenordnung,
- g) Förderung der Forschung und Bekanntmachung von Forschungsergebnissen,
- h) Informations-, sowie Meinung- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle an den in § 2 aufgeführten Aufgaben interessierten natürlichen Personen sein; sie sollen auf diesen Gebieten tätig oder tätig gewesen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle auf den in § 2 aufgeführten Gebieten tätigen juristischen Personen des

privaten oder öffentlichen Rechts, Behörden, Ingenieurbüros, Firmen, Verbände, Institute sowie Einrichtungen sein, die an der Arbeit der Vereinigung interessiert oder in der Lage sind, die Zwecke der Vereinigung zu fördern.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Bundesgeschäftsstelle oder der Geschäftsstelle des zuständigen Landesverbandes schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Bundesgeschäftsstelle unter Zusendung der Satzung, Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums aufgehoben werden, wenn das Mitglied
- wiederholt oder gröblich gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen hat oder
 - seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt, insbesondere wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vereinigung in Verzug ist und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schrift-

licher Mahnung durch die Bundesgeschäftsstelle begleicht.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Anrufung des Vorstandes zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums bei der Bundesgeschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Soweit die Aufwendungen der Vereinigung nicht anderweitig gedeckt werden, sind sie durch Mitgliedsbeiträge zu decken.
- (2) Mitgliedsbeiträge zahlen persönliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Ziffer 4 bleibt unberührt.
- (4) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an die Bundesgeschäftsstelle gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Abweichend zu Ziffer 3 entscheidet das Präsidium im Einzelfall über die Beitragshöhe im Rahmen von Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen sowie zeitlich befristeten Beiträgen.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidenten einberufen. Zur Sitzung ist spätestens zwei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Mitgliedszeitschriften der Vereinigung oder durch Rundschreiben einzuladen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 v. H. aller Mitglieder ist der Präsident innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Stimmberechtigte können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund der Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer Vollmacht des zu Vertretenden ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist. Kein Vertreter darf neben seiner eigenen Stimme mehr als zehn fremde Stimmen halten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der

anwesenden einschließlich der vertretenen Stimmen. Für die Auflösung der Vereinigung gilt § 23.

- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (7) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell stattfinden. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Übertragung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich (hybride Mitgliederversammlung). Über die Art und Weise der Ausrichtung entscheidet der Präsident nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zu der jeweiligen Versammlung mit.

Findet eine Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid statt, können Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation während der Übertragung der Versammlung in Echtzeit mittels eines Abstimmungstools ausüben. So können in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen – wie in Präsenzversammlungen – wirksame Beschlüsse gefasst werden.

- (8) Das Präsidium kann in einer „Wahlordnung für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen“, die Bestandteil dieser Satzung ist, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Das Präsidium beschließt über Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Satzung und ihre Änderungen,
- b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- c) Wahl der in § 9 Abs. 1 Buchst. i) genannten Vorstandsmitglieder,
- d) Bestätigung der Wahl der in § 9 Abs. 1 Buchst. d), e), f), g) und h) genannten Vorstandsmitglieder,
- e) Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
- f) den Wirtschaftsplan,
- g) Wahl eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung,
- h) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums sowie des Vorstands,
- i) Bestimmung des Mitglieds gemäß § 7 Abs. 6,
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) Auflösung der Vereinigung,
- l) Bestimmung der Körperschaft gemäß § 23 Abs. 4.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsidenten),
 - c) zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums,
 - d) den Vorsitzenden der Landesverbände,
 - e) den Hauptausschussvorsitzenden,
 - f) dem Vorsitzenden des Beirats,
 - g) den Fachgemeinschaftsleitern,
 - h) dem Vorsitzenden der Jungen DWA,
 - i) bis zu weiteren zehn Personen, die entweder persönliche Mitglieder oder Repräsentanten fördernder Mitglieder sind.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf regionale und fachliche Ausgewogenheit zu achten. Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder sein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei ein Funktionswechsel im Vorstand erneute Wiederwahlen ermöglicht. Vorstandsmitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden, verlieren ihr Amt mit dem Ende ihrer Amtszeit, in jedem Fall mit Vollendung des 68. Lebensjahres.
- (4) Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, es sei denn, dass sie einer Verlängerung ausdrücklich widersprechen. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist Ersatz zu wählen.
- (5) Der Präsident lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, virtuell als auch hybrid stattfinden. Es gelten die unter § 7 (7) dargestellten Regelungen analog. Die Frist für die Einladung beträgt einen Monat. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der Präsident innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes einberufen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen wird. Diese Einladung für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der ersten Einladung verbunden werden.
- (7) Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; dasselbe gilt für Gäste, soweit der Vorstand zustimmt.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
- (10) In dringenden Fällen kann der Präsident einen schriftlichen Beschluss des Vorstands herbeiführen. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder schriftlich

zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand legt die langfristigen Ziele der Vereinigung fest, richtet die Vereinigung strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand beschließt in der Regel auf Vorschlag des Präsidiums im Einzelnen über:
- a) Vorschläge für Satzungsänderungen,
 - b) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und i),
 - d) Vorschläge für Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
 - e) Vorschläge für die Wahl eines Wirtschaftsprüfers,
 - f) Aufstellung der Jahresrechnung,
 - g) Bildung und Auflösung von Hauptausschüssen,
 - h) Wahl und Abberufung der Hauptausschussvorsitzenden. Die Wahl der Hauptausschussvorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung,
 - i) Bildung und Auflösung von Fachgemeinschaften,
 - j) Wahl der Bundesgeschäftsführung,
 - k) Erlass von Geschäftsordnungen,
 - l) Ehrungen und Auszeichnungen,
 - m) Anrufungen gemäß § 4 Abs. 3 gegen die Aufhebung der Mitgliedschaft,

- n) Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Mitglieder von Organen und Gremien.
- (3) Der Vorstand berät den vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplan.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten
 - zwei stellvertretenden Präsidenten
 - zwei weiteren Mitgliedern.

Zusätzlich können Mitglieder der Bundesgeschäftsführung zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt werden. Sie sind hauptamtlich, die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Alle Präsidiumsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der Vereinigung sein.

- (2) Der sachliche Zuständigkeitsbereich (Ressortabgrenzung) der einzelnen Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, den sich das Präsidium gibt.
- (3) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung. Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung sind jeweils allein vertretungsbefugt.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die für den Vorstand geltenden Vorschriften des § 9 Absätze 2 bis 4 gelten für das Präsidium entsprechend.
- (5) Die Regelungen des § 9 Absätze 2 bis 4 gelten nicht für die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1.

- (6) Der Präsident ruft das Präsidium zusammen und leitet die Sitzungen. Präsidiumssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, virtuell als auch hybrid stattfinden. Es gelten die unter § 7 (7) dargestellten Regelungen analog. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich zustimmen.

- (7) Ist der Präsident verhindert, eine seiner satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen, wird der Präsident vom dienstältesten stellvertretenden Präsidenten vertreten; ist auch dieser verhindert, tritt der andere stellvertretende Präsident an seine Stelle.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums und des Präsidenten

- (1) Das Präsidium leitet die Vereinigung auf der Grundlage der Vorgaben des Vorstands.
- (2) Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten oder als Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundesgeschäftsstelle oder den Landesverbänden zugewiesen sind.
- (3) Der Präsident vertritt die Vereinigung verbandspolitisch nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums. Er unterrichtet die Organe über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 13 Landesverbände

- (1) Für die regionale Betreuung der Mitglieder der Vereinigung werden Landesverbände gebildet. Diese nehmen als rechtlich unselbständige Untergliederungen der Vereinigung Aufgaben von regionaler Bedeutung zur Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches wahr und führen in der Vereinigung abgestimmte Veranstaltungen durch.
- (2) Für die Landesverbände und die im Gebiet der Landesverbände ansässigen Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe der Vereinigung bindend.
- (3) Die im Gebiet des jeweiligen Landesverbands ansässigen Mitglieder der Vereinigung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Landesverbandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Landesverbandsvorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die im Gebiet des jeweiligen Landesverbands ansässigen Mitglieder der Vereinigung wählen innerhalb einer Versammlung auf Vorschlag des Landesverbandsvorsitzenden zu dessen Unterstützung und Beratung einen Landesverbandsbeirat, der unter dem Vorsitz des Landesverbandsvorsitzenden über Aufgaben und Tätigkeiten des Landesverbandes berät. Dem Landesverbandsbeirat soll mindestens ein Mitglied der Jungen DWA im Sinne des § 17 Absatz 1 angehören.
- (5) Der Landesverbandsvorsitzende berichtet einmal jährlich, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch gesondert, dem Vorstand über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse seiner Arbeit.
- (6) Der Landesverbandsvorsitzende vertritt die Vereinigung im Gebiet des Landesverbandes. Der Landesverbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes in Abstimmung mit dem Landesverbandsvorsitzenden. In dieser Eigenschaft ist der Landesverbandsvorsitzende dem Präsidium der Vereinigung verantwortlich und der Präsident ist in diesem Zusammenhang ihm gegenüber weisungsbefugt.
- (7) Der Landesverbandsvorsitzende ist für den Teilwirtschaftsplan seines Landesverbandes verantwortlich. Der Teilwirtschaftsplan wird im Rahmen des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplans von der Mitgliederversammlung der Vereinigung beschlossen.
- (8) Der Vorstand erlässt nach Anhörung der Landesverbandsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für die Landesverbände, die auch auf Bezirksgruppen Anwendung findet.
- (9) Die Landesverbandsvorsitzenden können einen Koordinierungskreis bilden, der die Arbeit der Landesverbände aufeinander abstimmt.

§ 14 Bezirksgruppen

- (1) Bezirksgruppen können durch den Landesverbandsvorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes gebildet und aufgelöst werden und sind organisatorisch an den jeweiligen Landesverband angebunden.
- (2) Bezirksgruppen fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern im Landesverband.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand bildet zur Beratung und Lösung von Fachfragen Hauptausschüsse.
- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Hauptausschusses nach Anhörung dieses Ausschusses. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Berufung und Abberufung der Hauptausschussmitglieder obliegt auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden dem Präsidium.
- (3) Jeder Hauptausschuss kann für die Erledigung ihm obliegender Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse bilden, die ihrerseits für die Erledigung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen können. Der Obmann des Fachausschusses muss Mitglied des Hauptausschusses sein.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses berichtet einmal jährlich dem Vorstand über Durchführung und Stand der Arbeiten.
- (5) Soweit die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Regelwerkes der Vereinigung oder von Normen tätig werden, sind sie Weisungen nicht unterworfen.

- (6) Über die Auflösung von Hauptausschüssen sowie die Abberufung von Hauptausschussvorsitzenden beschließt der Vorstand.
- (7) Die übrigen Einzelheiten und die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.
- (8) Die Hauptausschussvorsitzenden können einen Koordinierungskreis bilden, der die Arbeit der Hauptausschüsse aufeinander abstimmt.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus persönlichen Mitgliedern, aus Vertretern fördernder Mitglieder und anderer an der Arbeit der Vereinigung interessierter Institutionen sowie einem vom Präsidenten benannten Mitglied des Präsidiums. Die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder beträgt bis zu 30.
- (2) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Präsidium und Vorstand,
 - b) Vorschläge zum Regelwerk und zu Veröffentlichungen,
 - c) Vorschläge zur Bildungsarbeit und Forschungsarbeiten.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Beiratsmitglieder werden durch das Präsidium berufen; erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Beiratsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter fördernder Mitglieder oder anderer an der Arbeit der Vereinigung interessierter Institutionen in den Beirat berufen worden sind, scheiden, wenn dieses Rechtsverhältnis endet, aus dem Beirat aus.

- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden. Die Wahl des Beiratsvorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende lädt den Beirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt einen Monat. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Beiratsmitglieder ist der Vorsitzende innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Beiratssitzung einzuberufen.
- (7) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Beirats zu unterzeichnen ist.

§ 17 Junge DWA

- (1) Die jungen DWA-Mitglieder sind in einer eigenen Gruppe „Junge DWA“ organisiert. Zu dieser Gruppe gehören alle persönlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahrs. Die Junge DWA ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Vereinigung.
- (2) Die Gruppe Junge DWA ist eingerichtet, um junge Mitglieder gezielt mit speziell zugeschnittenen Angeboten zu unterstützen und den Nachwuchs für das Fachgebiet und die Gremienarbeit zu fördern. Aufgabe der Jungen DWA ist es, die jungen Mitglieder

miteinander zu vernetzen und ihre Interessen innerhalb der DWA zu bündeln und zu vertreten.

- (3) Die Aufgaben der Jungen DWA werden durch eine Gruppenversammlung und den Vorsitzenden der Jungen DWA wahrgenommen.
- (4) Die jungen DWA-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Junge DWA auch im Vorstand vertritt. Die Wahl des Vorsitzenden der Jungen DWA bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Person muss bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein.
- (5) Die Gruppenversammlung der Jungen DWA wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden einberufen.
- (6) Die Beratungsergebnisse der Gruppenversammlung der Jungen DWA werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Gruppenversammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die übrigen Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlassen kann.
- (8) Für die Junge DWA und ihre Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe bindend.

§ 18 Fachgemeinschaften

- (1) Der Vorstand bildet nach Bedarf Fachgemeinschaften; sie sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Vereinigung. Nur Mitglieder der Vereinigung können diesen beitreten. Beginn und Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Fachgemeinschaft richten sich nach § 4.
- (2) Fachgemeinschaften obliegt die Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf einzelnen Fachgebieten der Vereinigung.
- (3) Die Mitglieder einer Fachgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Fachgemeinschaftsleiter und dessen Stellvertreter. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Fachgemeinschaftsleiters bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.
- (4) Die Mitglieder einer Fachgemeinschaft können auf Vorschlag des Fachgemeinschaftsleiters zu dessen Unterstützung und Beratung einen Fachgemeinschaftsbeirat wählen, der unter dem Vorsitz des Fachgemeinschaftsleiters über Aufgaben und Tätigkeiten der Fachgemeinschaft berät.
- (5) Für die Fachgemeinschaften und ihre Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe bindend.
- (6) Der Fachgemeinschaftsleiter berichtet einmal jährlich, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch gesondert, dem Vorstand über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse seiner Arbeit.
- (7) Der Fachgemeinschaftsleiter ist für den Teilwirtschaftsplan seiner Fachgemeinschaft verantwortlich. Der

Teilwirtschaftsplan wird im Rahmen des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplans von der Mitgliederversammlung der Vereinigung beschlossen. Der Fachgemeinschaftsleiter führt die laufenden Geschäfte der Fachgemeinschaft. In dieser Eigenschaft ist er dem Präsidium der Vereinigung verantwortlich und der Präsident ist in diesem Zusammenhang ihm gegenüber weisungsbefugt.

§ 19 Bundesgeschäftsführung und Geschäftsstellen

- (1) Die Vereinigung richtet eine Bundesgeschäftsstelle ein. Die Bundesgeschäftsstelle wird von der Bundesgeschäftsführung geleitet. Diese besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, von denen ein Mitglied vom Präsidium zum Sprecher gewählt werden kann. Mitglieder der Bundesgeschäftsführung können ins Präsidium gewählt werden. Die Zuständigkeiten der Mitglieder der Bundesgeschäftsführung werden im Einzelnen durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung ist Vorgesetzter des Personals der Bundesgeschäftsstelle. Der Präsident ist der Bundesgeschäftsführung fachlich weisungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie der Landesverbände, der Ausschüsse, des Beirats und der Fachgemeinschaften beratend teilzunehmen.
- (4) Die Vereinigung richtet in den Landesverbänden Geschäftsstellen ein.
- (5) Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der DWA.

§ 20 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Wirtschaftsplan wird auf der Grundlage einer Dreijahresplanung von der Bundesgeschäftsführung für ein oder zwei Geschäftsjahre entworfen, vom Präsidium aufgestellt, vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er weist die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aus.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung legt für das vorausgegangene Geschäftsjahr oder die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre die Jahresrechnung(en) vor, die aus
 - a) der Vermögensrechnung,
 - b) der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und
 - c) dem Lagebericht besteht.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre zur Abnahme vor. Die Vermögensrechnungen und die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 21 Vermögen

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern der in der Satzung vorgesehenen Organe und Gremien kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Darüber entscheidet im Grunde und der Höhe nach der Vorstand. Aufwendungen, die den Mitgliedern von Organen und Gremien der Vereinigung im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet.

§ 22 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Als Ehrung durch die Vereinigung sind vorgesehen:
 - a) die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung für Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben,
 - b) die Ehrennadel der Vereinigung für Mitglieder, die die Vereinigung durch intensive Tätigkeit gefördert haben.
- (2) Zur Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher, beruflicher oder fachlicher Leistungen kann die DWA zur regelmäßigen Vergabe vorgesehene Ehrungen und Preise einrichten.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.
- (4) Alle weiteren Regelungen zur Vergabe der Ehrungen und Auszeichnungen legt der Vorstand in einer Richtlinie für Ehrungen und Auszeichnungen fest.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Vereinigung kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen danach die Mitgliederversammlung erneut und ausschließlich zu diesem Zweck mit einer sechswöchigen Frist einzuladen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, einschließlich der vertretenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Berufsbildung in der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 16.02.2022 in Kraft. Damit treten alle früheren Satzungen der ATV-DVWK/DWA außer Kraft.

Übergangsregelung für Vorstandsmitglieder

Die Vorschriften des § 9 Abs. 3 der Satzung über die Wiederwahl gelten nicht für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit vor dem 21.12.2005 begann.

www.dwa.de



Klare Konzepte. Saubere Umwelt.

The lower half of the page features a background image of a water splash. A single drop of water is captured mid-fall, creating a series of concentric ripples that spread outwards. The water is a vibrant blue, and the overall effect is clean and refreshing. A horizontal bar, consisting of a thin green segment on the left and a wider blue segment on the right, is positioned just above the splash image.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-110
Fax: +49 2242 872-8250
lohaus@dwa.de · www.dwa.de

© DWA, Hennef 2022